

**HOFER  
LEITINGER**

—  
STEUERBERATUNG

# AMPLIS

—  
April  
2017

NEUE REIZE



---

## EDITORIAL

### TRANSFORMATION, NICHT WANDEL

Unlängst fand die BETT, die weltweit größte Messe für Bildungstechnologie, in London statt. Aussteller: vom Start-up bis zu den Riesen wie Google, Apple, Microsoft, Samsung. Die Presse berichtete vom Besuch des oberösterreichischen Bildungslandesrats, der Ideen für den Unterricht der Zukunft sammeln wollte. Ein begrüßenswertes Unterfangen – hoffentlich mit Wirkung auf gesamtösterreichischer Ebene – und Beweis dafür, dass Verantwortliche das Thema ernst nehmen. Schon in wenigen Jahren wird durch Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung alles auf den Kopf gestellt sein. Wo sich heute noch die „alte“ Welt und die „automatisierte“ Welt in Koexistenz gegenüberstehen und sich mancher voll Romantik, Wehmut und/oder Unlust an Veränderung an das Gewohnte klammert, wird bald eine Transformation stattgefunden haben, die alles bisher Dagewesene in den Schatten stellt. *Dematerialisierung* nennen die Autoren Kreuzer/Land diese unser gesamtes Leben erfassende Neuordnung („Dematerialisierung – Die Neuverteilung der Welt in Zeiten des digitalen Darwinismus“). (Vor-)Schulkinder wachsen bereits in und mit der Transformation auf, für sie ist sie selbstverständlicher Teil des Lebens. Es liegt nahe, dass auch ein effektives Ausbildungswesen angepasster Methoden und Systeme bedarf, um der neuen Zeit, dem neuen Denken und den neuen Fähigkeiten der heranwachsenden Generation gerecht zu werden.

Dass auch zentrale betriebliche Prozesse wie das Rechnungswesen betroffen sind, ist ebenso evident. Dabei geht es schon längst nicht mehr nur um „papierlos“, sondern um die Neudefinition ganzer Abläufe. Nicht BETT, sondern POT steht für unser neu formiertes Prozess-Optimierungs-Team, das Ihnen ab sofort die damit verbundenen attraktiven Chancen und Vorteile aufzeigt. Sehen Sie mehr auf Seite 28 zu HL Flow. Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen Ihr

ALEXANDER HOFER



# INHALT

---

04\_NEUE REIZE

08\_ANLEGERWOHNUNG –  
WORAUF SIE ES ANLEGEN SOLLTEN!

10\_LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN

12\_UNTERNEHMEN ENTWICKELN –  
ZUSAMMEN WACHSEN

14\_FAMILIE & MEHR

16\_OPTIMIEREN KANN SO SCHÖN SEIN!

18\_FINANZ ERMITTELT – TATORT 1

20\_AM ANFANG WAR DIE IDEE ...

22\_MIT UMGRÜNDUNGEN ZUM  
OPTIMALEN RECHTSKLEID

24\_UMSATZSTEUER –  
AKTUELLES AUF EINEN BLICK

26\_WAS IST MEINE FIRMA "WERT"?

28\_DIE GESCHICHTE DER ZÖLLE

30\_BLOGPOST

---

April  
2017



# NEUE REIZE

---

## INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE – EINE FÖRDERUNG OHNE ENDGÜLTIGE RECHTSGRUNDLAGE

---

**D**as Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schafft neue Reize in Form der KMU-Investitionszuwachsprämie. Das Bundesministerium für Finanzen wird demnach in den Jahren 2017 und 2018 für die Attraktivierung von Investitionen jeweils € 87,5 Mio zur Verfügung stellen, um damit rund 10.000 Unternehmen in Österreich zu unterstützen.

### WER KANN EINE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Natürliche und juristische Personen, dh der Einzelunternehmer ebenso wie die GmbH und auch Personengesellschaften (OG und KG), welche ein gewerbliches Unternehmen betreiben. Die freien Berufe sind, mit Ausnahme von Mitgliedern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ebenso wie bspw Landwirte im Rahmen ihrer Urproduktion, ausgeschlossen. Große Unternehmen, das sind jene mit 250 oder mehr Mitarbeitern und mehr als 50 Mio Jahresumsatz oder mehr als 43 Mio Bilanzsumme, werden nicht gefördert.

Neugründer sind auch ausgeschlossen, da sie nicht auf drei Jahresabschlüsse mit je 12 vollen Monaten zurückgreifen können.

### WELCHE INVESTITIONEN SIND FÖRDERBAR?

- ▶ Investitionen in neues, abnutzbares Anlagevermögen,
- ▶ in einer Betriebsstätte in Österreich,
- ▶ welche bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um 50 TEUR und bei mittleren Unternehmen zumindest um 100 TEUR höher liegen als der Durchschnittswert der letzten drei Jahre.\*

### ALS NICHT FÖRDERBARE INVESTITIONEN WERDEN BSPW ANGESEHEN:

- ▶ gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- ▶ leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter,
- ▶ der Ankauf von Fahrzeugen, die auch Transportzwecken dienen (Ausnahme: innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie bspw Stapler und Arbeitsmaschinen),
- ▶ immaterielle Wirtschaftsgüter (zB Homepage, Software),
- ▶ Finanzanlagen,
- ▶ Grundstücke,
- ▶ aktivierte Eigenleistungen,
- ▶ der Ankauf von Musik- und Spielautomaten und
- ▶ Projekte mit förderbaren Kosten von über 5 Mio.

Investitionen in Gebäude, die ein nicht operatives Unternehmen tätigt und an einen Betreiber vermietet, sind nicht förderbar.



## WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Für Kleinst- und Kleinunternehmen beträgt sie 15 % des Investitionszuwachses (begrenzt mit einem Investitionszuwachs von 450 TEUR) und für mittlere Unternehmen 10 % des Investitionszuwachses (begrenzt mit einem Zuwachs von 750 TEUR).

## KANN DIE FÖRDERUNG MIT ANDEREN FÖRDERUNGEN KOMBINIERT WERDEN?

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine Kombination mit „aws Garantieprogrammen“ und „aws erp-Kreditprogrammen“ möglich sein. Darüber hinaus sollen teilweise Kombinationen mit anderen Bundes- und Landesförderungen möglich sein.

## WIE WIRD DER ANTRAG GESTELLT?

Der Antrag muss jedenfalls vor Bestellung, Beginn der Arbeiten bzw Baubeginn gestellt werden! Wir als Ihr Steuerberater müssen den Durchschnittswert der letzten drei Jahre bestätigen. Der Antrag erfolgt bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) bzw für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (siehe <https://foerdermanager.awsg.at>).

Wichtig ist zu beachten, dass es noch keine endgültige Rechtsgrundlage gibt. Dies führt zu entsprechenden Problemen, insbesondere da der Antrag vor Durchführung der Projekte gestellt werden muss und wir uns bereits mitten im Jahr 2017 befinden.

Am 28.2.2017 hat der Ministerrat auch für große Unternehmen eine Investitionszuwachsprämie beschlossen. Die Prämie soll mit 10 % des Investitionszuwachses, welcher mindestens 500 TEUR betragen muss, festgesetzt werden, wobei maximal ein Zuwachs von 10 Mio Euro gefördert wird. ◇



**DR. NADJA  
HUBMANN**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Umgründungen, Land- und  
Forstwirtschaft

# DAS BANKGESPRÄCH

## BERUFLICHER UND PRIVATER ÜBERBLICK

Für den nachhaltigen Erfolg einer eigenen Praxis müssen viele Komponenten optimal ineinandergreifen. Unter anderem gilt es, das berufliche und private Finanzgeschehen jederzeit einfach und transparent überblicken zu können.

„Als selbständige Ärztin oder Arzt können Sie nicht auf jedem Gebiet selbst Experte sein, aber Sie müssen jederzeit auf entsprechendes Expertenwissen zugreifen können“, weiß Klaus Kranner, Leiter des Kompetenz-Centers für Ärzte und Freie Berufe, aus langjähriger Erfahrung. „Wir haben unser Angebot speziell an diese Bedürfnisse angepasst und verfügen darüber hinaus über ein eingespieltes Netzwerk an Fachleuten, die weiteres Know how beisteuern können.“

### Konto mit Exklusivstatus

Das Kompetenz-Center für Ärzte und Freie Berufe ist der Finanzpartner, der lebensbegleitend und auf Augenhöhe agiert, mit der ärztlichen Berufswelt vertraut ist und auch das Privatleben umfassend berücksichtigt. Zum Beispiel mit dem PANTHER.Medicus-Konto, exklusiv für selbständige Ärztinnen und Ärzte. Es wurde als optimale Drehscheibe für sämtliche Bedürfnisse rund um Praxis und Privatleben entwickelt.

### Medicus-Konto als "All in"-Paket

Die „All in“-Pauschalverrechnung inkludiert Karten für den Zahlungsverkehr, Internetbanking, sämtliche Buchungen über das Konto, eine höhere Habenverzinsung im Vergleich zu Standardkonten und ein kostenloses Privatkonto. Klaus Kranner: „Somit können Sie das Ordinationsgeschehen und all Ihre privaten Finanzfragen gleichermaßen im Auge behalten.“

Die Beraterinnen und Berater im Kompetenz-Center für Ärzte und Freie Berufe kennen die besonderen Anforderungen, die sich schon ab der Praxisgründung für selbständige Ärztinnen und Ärzte ergeben. Sie verfügen über langjährige Erfahrung auf diesem Spezialgebiet und finden auch bei komplexen Fragestellungen die beste Lösung.

**Klaus Kranner, MBA, CFP®**  
Leiter des Kompetenz-Centers für  
Ärzte und Freie Berufe der  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und  
der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG



T +43(0)316 8051 - 5820  
klaus.kranner@landes.hypobank.at  
www.hypobank.at  
Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz



## BEISPIEL

Ein Kleinunternehmen plant für 2017 Projekte (Anschaffung und Einrichtung von Büro- und Geschäftsausstattung und Anschaffung einer Leimpresse) iHv 60 TEUR. Die Investitionen für 2014 betragen 10 TEUR, für 2015 30 TEUR und 2016 20 TEUR. Daraus ergibt sich ein 3-Jahres-Durchschnitt von 20 TEUR. Der Investitionszuwachs beträgt in diesem Fall 40 TEUR. Eine Förderung ist nicht möglich, da der Zuwachs bei Kleinunternehmen zumindest 50 TEUR betragen müsste. Werden für 2017 Projekte iHv 90 TEUR getätigt (da ursprünglich für das Jahr 2018 geplante Investitionen vorgezogen werden), beträgt der Investitionszuwachs 70 TEUR und der Zuschuss 15 % von 70 TEUR. Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass eine gut durchdachte Investitionsplanung unerlässlich ist.

## \* KURZ ERKLÄRT

**Kleines Unternehmen:** weniger als 50 Beschäftigte und nicht mehr als 10 Mio Jahresumsatz oder Bilanzsumme.

**Mittleres Unternehmen:** weniger als 250 Beschäftigte und nicht mehr als 50 Mio Jahresumsatz oder 43 Mio Bilanzsumme.

**Anmerkung:** Die Beschäftigten sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen.

# ANLEGERWOHNUNG – WORAUF SIE ES ANLEGEN SOLLTEN!

## VERMIETUNGSOBJEKTE IM STEUERLICHEN VISIER

**E**ine Anlegerwohnung zeichnet aus, dass sie zumeist als neues Objekt für Vermietungszwecke angeschafft wird. Dabei wird Umsatzsteuer vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Sofern die Wohnung nach Erwerb umsatzsteuerpflichtig vermietet wird, kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt rückgefordert oder im besten Falle überrechnet werden. Die Umsatzsteuer aus dem Kauf der Wohnung ist somit kein Kostenfaktor!

Die durch die Vermietung für Wohnzwecke erzielten Einnahmen unterliegen einem ermäßigten Steuersatz iHv 10 %. Parkplatzmieten, die Lieferung von Wärme und die Miete für bewegliche Einrichtungsgegenstände sind von dieser Begünstigung nicht umfasst und mit dem Normalsteuersatz iHv 20 % belastet. Umsatzsteuer und Vorsteuer werden regelmäßig – monatlich oder vierteljährlich – mit einer sogenannten Umsatzsteuervoranmeldung gemeldet. Ein Guthaben (im Voranmeldungszeitraum des Kaufs) kann vom Finanzamt rückgefordert, eine Zahllast muss an das Finanzamt bezahlt werden.

Bei einer Beendigung der Vermietungstätigkeit durch einen umsatzsteuerfreien Verkauf oder durch Eigennutzung innerhalb von 20 Jahren nach dem Erwerb muss die beim Kauf abgezogene Vorsteuer anteilig an das Finanzamt rückerstattet werden. Bei einem Verkauf nach 8 Jahren müssen beispielsweise 12/20tel der bei Kauf in Anspruch genommenen Vorsteuer an das Finanzamt rückgeführt werden.

Die Überschüsse aus der Vermietung werden durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Werbungskosten ermittelt. Der Überschuss ist als Teil des Einkommens des Vermieters einkommensteuerpflichtig. Zu den Einnahmen zählen die Mieten und Betriebskosten, zu den Ausgaben Betriebskosten, Zinsen und Verwaltungskosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA). Als AfA können 1,5 % des Gebäude(!)wertes geltend gemacht werden. Der Gebäudeanteil wird, soweit sich nicht aus dem Vertrag eine genaue Aufteilung ergibt, mit 60 % (bis 2016: 80 %) des Kaufpreises bemessen. Diese Fiktion, die auch bei Altbäuden gilt, kann bei schon

vor 2017 vermieteten Gebäuden durch ein Gutachten widerlegt werden. Durch die zwischenzeitig ergangene Grundanordnungsverordnung erfolgt nun eine Differenzierung dahingehend, dass in vielen Gebieten Österreichs weiterhin die bisherige pauschale Aufteilung angewendet werden kann. In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, ist der Gebäudeanteil bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten laut Verordnung mit 70 % zu bemessen. 60 % kommen daher für Gebäude in Ballungszentren in Betracht, welche weniger als 10 Wohneinheiten aufweisen.

Zu Beginn der Vermietung wird vom Finanzamt die Einkunftsquelleneigenschaft geprüft, indem vom Vermieter regelmäßig eine sogenannte Prognosesrechnung angefordert wird. Darin ist darzustellen, dass sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 20 Jahren ein Totalüberschuss ergeben wird.

## VOM ANLEGER ZUM VERKÄUFER

Soll eine mit Vorsteuerabzug angeschaffte und vermietete Wohnung veräußert werden, ist insbesondere inner-





halb des Prognosezeitraums und des Vorsteuerberichtigungszeitraums besondere Vorsicht geboten. Unter Umständen gehen im schlechtesten Fall die positiven Wirkungen bei Umsatz- und Einkommensteuer verloren. Wie schon oben dargestellt, kann ein Verkauf (wie auch der Wechsel zur Eigennutzung) zu einer Vorsteuerkorrektur führen. Beim Verkauf einer Anlegerwohnung wird eine gegebenenfalls verwirklichte Wertsteigerung (der „Gewinn“) mit bis zu 30% besteuert. Wurde die Wohnung zwischenzeitlich als Hauptwohnsitz genutzt, kann unter gewissen Umständen ein einkommensteuerfreier Verkauf erfolgen. ◇



**MMAG. KRISTOF  
PÖLZLER**

ist Assistent Steuern  
und spezialisiert auf  
Immobilienvertragssteuer

# LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN

## GREZZIEHUNG AB 2016

Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten sind ua Fuhrwerksdienste, Maschinenvermietung, bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Dienstleistungen gegenüber Nicht-Landwirten, Betriebshilfe für andere landwirtschaftliche Betriebe, Winterdienst, Zimmervermietung. Um als land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten zu gelten, ist die wirtschaftliche Unterordnung notwendig. Eine wirtschaftliche Unterordnung liegt vor, wenn

- ▶ die Grenzen des Nebengewerbes der Gewerbeordnung nicht überschritten werden,
- ▶ die Nebentätigkeit dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet ist und
- ▶ in der Nebentätigkeit Betriebsmittel verwendet werden, die auch im eigenen Betrieb verwendet werden. Gibt es mehrere Betriebsmittel der gleichen Art, muss glaubhaft gemacht werden, dass deren Verwendung am eigenen Betrieb notwendig ist.

Diese Nebentätigkeiten werden in unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

- ▶ Privatzimmervermietung bis zu 10 Betten (50 % pauschale Ausgaben)
- ▶ Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen Land- und Forstwirtschaft Überschusseinspeisung (Einnahmen-Ausgaben Rechnung)
- ▶ Be- und Verarbeitung (ohne Buschenschank), Almausschank und alle anderen aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten bis € 33.000 pro Jahr

▶ „Bäuerliche Nachbarschaftshilfe“ zu ÖKL-Maschinenselbstkosten

Liegt keine wirtschaftliche Unterordnung vor und werden die Grenzen der einzelnen Gruppen überschritten, ist von einem eigenständigen Gewerbebetrieb auszugehen.

Die **bäuerliche Nachbarschaftshilfe** war bisher in der Einkommensteuererklärung nicht zu erfassen, soweit Maschinendienstleistungen für andere Landwirte nur mit den Maschinenselbstkosten verrechnet wurden. Ab 2016 wurde für diese bäuerliche Nachbarschafts-

hilfe eine zusätzliche Grenze eingeführt: € 33.000 dürfen nicht überschritten werden. Dann liegt automatisch die geforderte wirtschaftliche Unterordnung vor und muss nicht gesondert nachgewiesen werden. Erst wenn die Umsätze aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (ohne alle anderen Umsätze aus Nebentätigkeiten) € 33.000 überschreiten, ist die wirtschaftliche Unterordnung nachzuweisen. Übersteigen diese Umsätze nicht 25 % der Gesamtumsätze, so ist weiterhin trotz Übersteigens der € 33.000 von steuerlich begünstigten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen.



# OPTIMAL VERSICHERT

## TRANSPORTVERSICHERUNG

Damit Ihre betriebliche Existenz nicht durch Transportschäden bedroht ist.

### Was kann im Rahmen der Transportpauschalversicherung versichert werden?

Unternehmer befördern zu eigenen Zwecken, mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal und sind damit selbst für die transportierten Sachen verantwortlich.

### GÜTERPAUSCHALTRANSPORTVERSICHERUNG

Jeder Transport birgt ein Risiko, aber gerade als Erzeugungsbetrieb und Handelsunternehmen lebt Ihr Betrieb von einem florierenden Geschäft im In- und Ausland. Doch mit jedem Kilometer, auf dem Sie Ihre Güter selbst befördern, steigt das Risiko eines Schadens. Die Güterpauschaltransportversicherung ersetzt Ihren Schaden bei Verlust oder Beschädigung von Waren, Vorräten und Erzeugnissen. Leider kann die wertvolle Ware beim Transport oder aber auch bereits beim Be- und Entladen beschädigt oder sogar zerstört werden. Gerade für kleinere Unternehmen kann bereits ein kleiner Transportschaden zu finanziellen Problemen führen. Die Pauschaltransportversicherung schützt Ihr wertvolles Gut.

### SERVICEGERÄTE

Erzeugungs-, Montage- und Servicebetriebe haben ihre wichtigsten Servicegeräte jederzeit griffbereit in ihrem Fahrzeug. Damit Ihr Werkzeug und Ihre technische Betriebseinrichtung nicht nur auf Transportwegen versichert sind, sondern auch bis zu fünf Tage im Fahrzeug, ohne jedes Mal neu aus- bzw. eingeräumt werden zu müssen, gibt es die Generali Domizildeckung.

### MUSTERKOLLEKTION

Die Musterkollektionsversicherung ist gerade für Unternehmen mit dem Bedarf von Kollektionen des Handels oder des Erzeugers auf Reisen essenziell. Musterkollektionen sind während der Reise inklusive der Aufenthalte gedeckt.

Profitieren Sie von der individuellen Beratung durch Spezialisten für die Transportversicherung.

## UNSER TIPP

Achten Sie bei der Verrechnung Ihrer Leistungen an andere Landwirte darauf, ob Sie vielleicht eine Grenze schon fast ausgeschöpft haben. Durch Mitberechnen oder Nichtberechnung der Arbeitsleistung können Sie die Zuordnung zu den jeweiligen Gruppen steuern:

- ▶ Gruppe „bäuerliche Nachbarschaftshilfe“: Reine Maschinenselbstkosten werden verrechnet (ohne Arbeitsleistung).
- ▶ Gruppe „Direktvermarktung und andere aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten“: Maschinenselbstkosten und Arbeitsleistung wird verrechnet. ◇



**MAG. MARIA KOLLER**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert  
auf Umsatzsteuer

**Helmut Robnik**  
helmut.robnik@generali.com

**Generali Versicherung AG**  
AGENTUR LEIBNITZ  
Reichsstraße 82  
8430 Leibnitz/ Österreich  
T +43 3452 76516 12  
www.generali.at





**HOFER  
LEITINGER**  
—  
STEUERBERATUNG

# UNTERNEHMEN ENTWICKELN — ZUSAMMEN WACHSEN

—  
**HOFER LEITINGER  
STEUERBERATUNG UND  
STEUERBERATUNG FELDBACH  
GEHEN AB SOFORT  
GEMEINSAME WEGE.**  
—

**U**nternehmensentwicklung heißt, der Zukunft unternehmerisch auf der Spur zu bleiben. Geschäftsmodelle und betriebliche Prozesse müssen gerade heute in den Fokus der Verantwortlichen rücken: Passen sie noch in Zeiten, wo die unaufhaltsame Digitalisierung zur Vernetzung der Dinge und zur Automatisierung führt, wo immer das möglich ist? Nicht nur im Geschäftlichen, in allen Lebensbereichen wird die Komplexität zunehmen. Für Hofer Leitinger heißt nachhaltige Unternehmensentwicklung in der Steuerberatung Investition in „intelligente Technologien“ und Spezialisierung auf fachlicher Ebene. Wir sind außerdem überzeugt, dass persönliche Betreuung in einem automatisierten Umfeld – entgegen mancher Ansicht – an Bedeutung gewinnen wird. In der Steuerberatung sorgt dafür nicht zuletzt der Gesetzgeber: Keine Maschine wird je einen gut ausgebildeten Mitarbeiter bei der Beurteilung und Lösung komplexer

rechtlicher Sachverhalte ersetzen können. Unsere strategischen Ansätze bedingen Größe und fähige Partner bzw Mitarbeiter. Wir freuen uns, dass wir nun einen weiteren Meilenstein legen konnten: das Zusammenwachsen mit der Steuerberatung Feldbach.

## **STEUERBERATUNG FELDBACH**

Die Steuerberatung Feldbach wurde 1973 von Steuerberater Dr. Hans Maier gegründet. Insgesamt 15 Mitarbeiter sind in der Steuerberatung, dem Rechnungswesen und in der Personalabrechnung für Klienten innerhalb und außerhalb der Region tätig. Hofer Leitinger wird künftig durch Steuerberaterin Dr. Nadja Hubmann die Geschäftsführung in Feldbach ergänzen und steht neben den Steuerberatern Mag. Andreas Christandl, Mag. Maria Koller und Dr. Hans Maier zur Verfügung.

## **WOVON SIE KÜNFTIG PROFITIEREN**

Rund 70 hochqualifizierte und engagierte Mitarbeiter ermöglichen ab sofort und besser den je, Kompetenz durch Spezialisierung, Persönlichkeit durch individuelle Betreuung und Dynamik und Kreativität in der Beratung zu bieten. Die technologischen Entwicklungen werden künftig gemeinsam zum Nutzen der Klienten beider Unternehmen forciert. Das gilt auch für die fachlichen Spezialisierungen von Mitarbeitern – beispielsweise im Umgründungssteuerrecht, in der Land- und Forstwirtschaft, der Umsatzsteuer, der Besteuerung von Kapitalvermögen und bei Immobilien (veräußerungen). Unser Konzept stellt außerdem sicher, dass Sie Ihre gewohnten und geschätzten Ansprechpartner behalten. ◇

---

## IHRE VORTEILE AUF EINEN BLICK

### **Know-how, Kompetenz, kreative und aktive Beratung**

Mehr Know-how durch breitere Wissensbasis! Jeder qualifizierte Mitarbeiter ist ein Spezialist mehr. Egal, an welchem Standort die Spezialisten sitzen, Sie profitieren in jedem Fall davon. Regelmäßiger Wissens- und Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitern sorgt dafür, dass Ihre Angelegenheiten stets von allen fachlichen Seiten betrachtet werden. Unser offener, manchmal geradezu unkonventioneller Umgang zieht kreative, dynamische Menschen an – was den Unterschied ausmacht, auch in einem reglementierten Umfeld attraktive Beratungsleistungen zu erbringen.

### **Regionalität und kurze Wege**

Nutzen Sie uns an allen Standorten, egal ob Sie in Graz, Rosental oder in Feldbach betreut werden. Ihre Unterlagen liefern wir gerne intern weiter. Besprechungstermine können wir in all unseren Niederlassungen vereinbaren..

### **Servicequalität**

Bye, bye, Paper! Willkommen in der digitalen Welt der Steuerberatung! Sagen Sie JA zu mehr Komfort und weniger Papier und nutzen Sie unsere digitalen Serviceleistungen. Details zu unseren (auch anderen) Serviceleistungen finden Sie auf unserer Website. Gerne informiert Sie auch Ihr Kundenbetreuer.

### **Netzwerk**

Ob durch eine enge Anbindung an das osteuropäische Steuerberatungsnetzwerk der IB.Group oder die Verbindung zu den Spezialisten von m27 Förderungsberatung – so finden Sie bei uns für Ihr „Go East“ oder Ihr nächstes Investitionsvorhaben die beste Unterstützung.

Fragen? Anliegen? Bitte wenden Sie sich an Ihren Betreuer!

---

## DIE GESCHÄFTSFÜHRER DER STEUERBERATUNG FELDBACH GMBH



**DR. NADJA  
HUBMANN**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Umgründungen, Land- und  
Forstwirtschaft



**MAG. MARIA  
KOLLER**

ist Steuerberaterin  
und ua spezialisiert auf  
Umsatzsteuer



**DR. HANS  
MAIER**

ist Steuerberater  
und ua spezialisiert  
auf Umgründungen  
und intelligente  
Betriebsnachfolge



# FAMILIE & MEHR

---

AUCH 2017 BRINGT NEUE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN. APPLAUS UA FÜR ÄNDERUNGEN IM KINDERBETREUUNGSGELDGESETZ UND FÜR EIN GESETZ, DAS DIE WIEDEREINGLIEDERUNG VON ARBEITNEHMERN ERLEICHTERN SOLL.

---

**W**ir haben für Sie die wichtigsten arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen zum Jahreswechsel 2016/2017 zusammengefasst:

## **Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)**

Seit 1.1.2017 gibt es ein eigenes Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). Dieses soll einen besseren Überblick über die bisher in verschiedenen Gesetzen verstreuten Regelungen ermöglichen. Dabei wurden auch teilweise inhaltliche Änderungen wie zB die Einbeziehung von Heimarbeitern vorgenommen.

## **Das Familienzeitbonusgesetz**

Erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt ihres – nach dem 28.2.2017 geborenen – Kindes eine Auszeit im Ausmaß einer bestimmten Dauer („Papa-Monat“) nehmen, können eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese finanzielle Unterstützung nennt sich „Familienzeitbonus“ und beträgt pauschal € 22,60 pro Tag. Der neue Familienzeitbonus kann nicht gegen den Arbeitgeber durchgesetzt werden, sondern erfordert dessen Einverständnis. Der Vater kann innerhalb eines Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt diesen „Papa-Monat“ konsumieren.

## **Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz**

Durch die Änderung werden die vier Varianten des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes durch ein (pauschales) Kinderbetreuungsgeld-Konto ersetzt und zusätzlich als neue Leistung ein Partnerschaftsbonus (€ 500 je Elternteil) für eine annähernd gleiche Aufteilung der Kinderbetreuung geschaffen. Diese Neuregelungen gelten für alle Geburten ab dem 1.3.2017. Die Einkünftegrenze in Bezug auf das „erwerbsabhängige Kinderbetreuungsgeld“ wird für die Bezugszeiträume ab Jänner 2017 von € 6.400 auf € 6.800 angehoben.

## **Wiedereingliederungsteilzeitgesetz**

Dieses neue Gesetz soll Arbeitnehmern, die für längere Zeit erkrankt sind, ermöglichen, schrittweise in das Arbeitsleben zurückzukehren, wobei der durch die reduzierte Arbeitszeit bedingte Entgeltverlust durch ein Wiedereingliederungsgeld gemildert wird. Auch diese Teilzeit kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

## **Das neue Ausbildungspflichtgesetz für Jugendliche**

Durch die neue Ausbildungspflicht können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Ausbildung gezwungen werden. Das neue Gesetz gilt in Bezug auf Jugendliche, die frühestens mit Ende des Schuljahres 2016/2017 die allgemeine Schulpflicht beenden. Die jugendliche Hilfsarbeit soll dadurch weitgehend eingeschränkt werden. Arbeitsverträge, die im Widerspruch zur Ausbildungspflicht stehen, können vom Jugendlichen durch vorzeitigen Austritt aufgelöst werden. Sanktionen gegen den Arbeitgeber sind nicht vorgesehen. Gegen die Erziehungsberechtigten soll hingegen eine Verwaltungsstrafe verhängt werden können.

## **Exekutionsordnungs-Novelle 2016**

In der Lohnpfändung wurde der Kostenersatz des Arbeitgebers nach sehr langer Zeit erhöht (€ 35 statt € 25) und es wurden Erleichterungen bei Zusammenrechnungen geregelt.

## **Der Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze**

Ab 1.1.2017 ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Rahmen eines echten oder freien Dienstverhältnisses geringfügig (teilversichert in der Unfallversicherung) oder vollversichert ist, ausschließlich die monatliche Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen.





# IMMER EIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER

Sie wollen die **Sicherheit**, dass Sie Ihren Personalabrechner auch an Wochenenden oder Feiertagen in dringenden Situationen erreichen?

Sie bleiben gelassen, wenn die Finanzpolizei unangekündigt knapp vor Geschäftsschluss vor der Türe steht, weil Sie Ihren Steuerberater erreichen?

Wir haben uns in puncto **Erreichbarkeit** ein **spezielles Service-Angebot** für Sie einfallen lassen, denn ...

... WIR HABEN DIE HOFER LEITINGER PERSONALMANAGEMENT HOTLINE!

Mit diesem neuen Service, der HL Personalmanagement-Hotline, stehen wir Ihnen ab sofort für dringende Anliegen, Anmeldungen und Fragen außerhalb unserer regulären Geschäftszeiten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

**Freitag von 14 – 17 Uhr,  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8 – 17 Uhr.**

Ihre Vorteile

- ▶ Rasche und unkomplizierte Anmeldung von Dienstnehmern
- ▶ Sie sparen wertvolle Zeit und Geld
- ▶ Sie haben die Sicherheit, uns zu erreichen
- ▶ Exklusiv

**Buchen Sie gleich das HL-Abonnement mit € 10** zzgl Umsatzsteuer monatlich und einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die sich aus der Konsultation allfällig ergebenden Tätigkeiten werden laut aktueller Preisliste bzw Honorarvereinbarung gesondert abgerechnet.

Für Fragen zur Hotline oder weiteren Serviceangeboten stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Für weitere Informationen besuchen Sie auch unsere Website unter [www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

## Neue Steuerfreiheit von Aushilfenbezügen

Bezüge, die an Aushilfen bezahlt werden, können steuerfrei abgerechnet werden, wenn folgende bestimmte Voraussetzungen lückenlos erfüllt sind:

- ▶ Es liegt eine Aushilfstätigkeit vor.
- ▶ Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung.
- ▶ Die Aushilfe muss parallel eine vollversicherte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausüben.
- ▶ Die Aushilfe darf maximal 18 Tage pro Kalenderjahr beschäftigt werden.
- ▶ Der Arbeitgeber darf maximal 18 Tage pro Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte beschäftigen. ◇



**MAG. BIRGIT POSCH**

ist Klientenbetreuerin  
Personalmanagement



**MAG. SILVIA WELLE**

ist Klientenbetreuerin  
Personalmanagement

---

ES GIBT KEINEN UNTERNEHMER, DER NICHT PROZESSOPTIMIERUNG, PRODUKTIVITÄTSSTEIGERUNG, KOSTENREDUKTION UND TRANSPARENZERHÖHUNG AUF SEINER AGENDA HÄTTE. MANCHMAL WEISS MAN ABER EINFACH NICHT, WO MAN ANFANGEN SOLL.

---

Was das Rechnungswesen im weiteren Sinne anbelangt, haben wir dafür **HL Flow** entwickelt, unseren einzigartigen **Prozessoptimierungsservice**.

#### POTENZIALE FINDEN – HL FLOW AUF EINEN BLICK

Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung machen gerade vor Prozessen wie dem Rechnungswesen nicht halt. Machen Sie sich diese Entwicklung zum Vorteil und senken Sie Ihre Kosten! Bei richtigem Einsatz und richtiger Organisation von intelligenten Technologien lässt sich ein Mehrwert durch Zeit- und Kostenersparnis sowie durch örtliche und zeitliche Flexibilität erreichen. Nutzen Sie die Gelegenheit für einen professionellen Blick von außen. Mit **HL Flow** analysieren wir Ihre bestehenden Abläufe und entwickeln anhand der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zu deren Optimierung.

Das ist genau das Richtige für Sie? Gut – alles, was Sie jetzt tun müssen, ist

- ▶ sich unter [www.hoferleitinger.at/hl-flow](http://www.hoferleitinger.at/hl-flow) oder mit [hl-flow@hoferleitinger.at](mailto:hl-flow@hoferleitinger.at) anmelden,
- ▶ online Fragen beantworten (Erhebung der Ist-Situation),
- ▶ sich Zeit für einen **halbtägigen Workshop** nehmen (Analyse Ihrer Organisation und Prozesse),
- ▶ mit uns das **HL-Flow Maßnahmenpaket** besprechen (strukturierte Auswertung mit konkreten Vorschlägen) und
- ▶ die gewünschten Maßnahmen einleiten bzw beauftragen.

#### IHRE VORTEILE

- ▶ Nutzen Sie die Ressourcen Ihrer Mitarbeiter für andere Aufgaben
- ▶ Transparente und verständliche Abläufe in Ihrem Unternehmen durch detaillierte Dokumentation
- ▶ Kostenersparnis bzw Mehrwert bei gleichen Kosten
- ▶ Zeitersparnis
- ▶ Reduzierung von Risiken und Fehlerquellen
- ▶ Erfüllen Sie elegant rechtliche Vorgaben und Anforderungen, zB Fahrtenbuchführung oder Arbeitszeitaufzeichnungen
- ▶ Vermeidung von Informationsverlust
- ▶ Optimierter Einsatz von Ressourcen, zB IT-Systeme, Hardware
- ▶ Überzeugen Sie Ihre Kunden durch schnelle und zuverlässige Prozesse

*\*) Für die **ersten 10 Klienten** ist der Prozessoptimierungsservice **HL Flow** im Wert von € 950,00 zuzüglich Umsatzsteuer **kostenlos**.*

*Ergreifen Sie jetzt die Gelegenheit, Verbesserungspotenziale zu identifizieren, und buchen Sie **HL Flow** unter [www.hoferleitinger.at/hl-flow](http://www.hoferleitinger.at/hl-flow) bzw unter 0316 386001 0 oder [hl-flow@hoferleitinger.at](mailto:hl-flow@hoferleitinger.at). So erreichen Sie unser Prozessoptimierungs-Team auch bei Fragen.*

# OPTIM KAN SCHÖN

NUTZEN SIE  
OPTIMIERUNG  
KOSTENLOS\* I

**HOFER  
LEITINGER**

—  
STEUERBERATUNG



**MIEREN  
N SO  
N SEIN!**

**HL FLOW UND  
EN SIE JETZT  
HRE PROZESSE!**



# FINANZ ERMITTELT — TATORT 1



DURCH DAS ABGABEN-  
ÄNDERUNGSGESETZ 2015  
HAT DAS FINANZSTRAFRECHT  
NICHT UNWESENTLICHE  
NEUERUNGEN ERFAHREN.  
ERFAHREN SIE IM ERSTEN  
TEIL UNSERER SERIE MEHR  
ZUR GWERBSMÄSSIGEN  
TATBEGEHUNG.

**W**esentliche Neuerungen des Abgabenänderungsgesetzes 2015, welches am 28. Dezember 2015 kundgemacht worden ist, beziehen sich auf den Tatbestand der **gewerbsmäßigen Tatbegehung**.

Eine Tat wird gewerbsmäßig begangen, wenn sie mit der Absicht ausgeführt wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung einen nicht bloß geringfügigen abgabenrechtlichen Vorteil zu verschaffen. Als Vorteil wird ein Betrag von über € 400 pro Monat im Rahmen einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung verstanden. Das Tatbild erfordert weiters einen Einsatz von Fähigkeiten oder Mitteln, die eine **wiederkehrende** Begehung nahelegen. Der Täter handelt wei-

ters gewerbsmäßig, wenn er zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder bereits zwei solche Taten begangen hat oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt wurde. Bei der Definition der Gewerbsmäßigkeit wurden allerdings finanzstrafrechtliche Besonderheiten berücksichtigt. Daher wurde der im Strafrecht geltende Beobachtungszeitraum von einem Jahr nicht übernommen, da eine wiederholte Begehung bei jährlich zu veranlagenden Abgaben nur in längeren Zeitabständen als einem Jahr möglich ist.

Die gewerbsmäßige Tatbegehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrages geahndet. Falls eine Frei-

heitsstrafe verhängt wird, beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als € 500.000 sogar bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

In der nächsten Folge beschäftigen wir uns mit der Konkurrenzbestimmung zu den Finanzdelikten im Strafrecht. ◇



MAG. EVA-MARIA  
WILHELMER, MA

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Verfahrens- und  
Finanzstrafrecht

# STEUER-SPLITTER

## REGISTRIERKASSEN-UPDATE

Jede Registrierkasse muss ab 1.4.2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt werden. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen muss dabei durch kryptographische Signatur bzw durch ein Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit gewährleistet und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf jedem einzelnen Beleg sichergestellt werden. Werden die geforderten Sicherheitsvorkehrungen vorsätzlich nicht installiert, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 bestraft wird. Außerdem begeht ein Abgabepflichtiger, welcher durch Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, seine Aufzeichnungen vorsätzlich verfälscht, eine Finanzordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000 geahndet wird. Die Verkürzung von Abgaben mithilfe von verfälschten Aufzeichnungen stellt wiederum ein vorsätzliches Finanzstrafdelikt, möglicherweise auch einen Abgabebetrag dar.

## WEGFALL DER TÄGLICHEN GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Ab 1.1.2017 entfällt die tägliche Geringfügigkeitsgrenze. Somit wird die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Rahmen eines echten oder freien Dienstverhältnisses nach dem ASVG geringfügig oder vollversichert ist, für Beitragszeiträume ab dem 1.1.2017 ausschließlich anhand der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze vorgenommen. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt € 425,70. Wie die Auswirkungen in der Praxis aussehen, erfahren Sie unter [www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

## DAS PFLEGEVERMÄCHTNIS

Nicht selten kommt es vor, dass Personen aus einer **Beistandspflicht** heraus oder aus **moralischen Gründen im Rahmen des Familienverbandes gepflegt** werden, solche Leistungen jedoch nach dem Tod der gepflegten Person **unter den Tisch fallen**.

Im Rahmen der **Erbrechtsreform 2015** hat der Gesetzgeber versucht, diesen Missstand zu beseitigen.

Nach den **§§ 677 u 678 ABGB** haben **bestimmte nahestehende Personen** eines pflegebedürftigen Verstorbenen Anspruch auf das sog **Pflegevermächtnis**.

Voraussetzung ist, dass sie diesen in den **letzten 3 Jahren** vor dem Tod mindestens **6 Monate nicht bloß geringfügig gepflegt** haben und dafür **keine Zuwendung** bekommen haben und **kein Entgelt** vereinbart wurde.

Unter **Pflege** versteht der Gesetzgeber dabei jede Tätigkeit, die dazu dient, dem Betroffenen die nötige **Betreuung** und **Hilfe** zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein **selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben** zu führen.

**Nahestehend** in diesem Zusammenhang sind **Personen aus dem Familienverband**: somit Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatten, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen.

Die **Höhe** richtet sich nach **Art, Dauer** und **Umfang** der erbrachten **Leistungen** und orientiert sich primär am **verschafften Nutzen** (in der Regel Ersparnis von eigenen Aufwendungen). Sie orientiert sich nicht am Wert der Verlassenschaft, geht jedoch allfälligen **Verlassenschaftsgläubigern** nach.

Das Pflegevermächtnis steht **neben dem Pflichtteil** zu und kann nur bei Vorliegen eines **Enterbungsgrundes** entzogen werden. Der Gepflegte kann einseitig zwar die Anrechnung auf den Erbteil, nicht jedoch die Anrechnung auf den Pflichtteil anordnen.

Weiters ist festzuhalten, dass in dem Sinne „**frustrierte Pflegeleistungen**“ weiterhin auch die Tatbestandsvoraussetzungen „allgemeiner“ Anspruchsgrundlagen erfüllen können (vor allem aus dem **Bereicherungsrecht**). Ist dies der Fall, hat der Anspruchsberechtigte die **Wahlfreiheit**, aufgrund welcher Bestimmung der Anspruch geltend gemacht wird.

Die Bestimmungen über das Pflegevermächtnis sind mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten und für **Sterbefälle nach dem 31. Jänner 2016** anzuwenden.



**Dr. Guido Schwab**  
Öffentlicher Notar

Wiener Straße 29  
8605 Kapfenberg  
Tel: +43 (0) 3862 28800-0  
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9  
[office@notariat-kapfenberg.at](mailto:office@notariat-kapfenberg.at)  
[www.notariat-kapfenberg.at](http://www.notariat-kapfenberg.at)



# AM ANFANG WAR DIE IDEE ...

---

... DANN FOLGT DIE  
PRAKTISCHE UMSETZUNG –  
DOCH WIE SEHEN DIE  
ERSTEN SCHRITTE AUS?  
STEP BY STEP ZUR  
UNTERNEHMENSGRÜNDUNG.

---

**M**it welchen Behörden müssen Jungunternehmer, Neugründer & Start-ups bei der Gründung Ihres Unternehmens in Kontakt treten?

## FINANZAMT

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit muss innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend, in der die Betriebseröffnung angezeigt und um Zuteilung einer Steuernummer ersucht wird. Das Finanzamt sendet anschließend einen Fragebogen zu. Nach Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens und Überprüfung der Identität wird vom Finanzamt eine Steuer- und UID-Nummer zugeteilt.

**TIPP:** Dem muss Klarheit vorausgehen, in welcher Rechtsform das Unternehmen anfänglich geführt werden soll. Denken Sie schon ein, zwei Schritte voraus, was auf Sie bzw. das Unternehmen zukommen kann. Beratung!

## SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ist die Sozialversicherung für Unternehmer, somit für Gewerbetreibende, Freibe-

rufler und Neue Selbstständige. Die Sozialversicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Gewerbeanmeldung bzw. mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit. Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit ist eine Meldung mittels Versicherungserklärung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

**TIPP:** Die Sozialversicherung muss vom „Tag 1“ an geregelt sein und im Detail ist da viel zu wissen und zu optimieren. Daher höchste Priorität beimessen und beraten lassen!

## GEWERBEBEHÖRDE

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, muss bei der Gewerbebehörde, die für den Gewerbestandort örtlich zuständig ist, angemeldet werden. Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, nennt man freie Gewerbe. Bei freien Gewerben darf die Tätigkeit bereits mit Anmeldung des Gewerbes aufgenommen werden. Bei reglementierten Gewerben muss anlässlich der Gewerbeanmeldung ein Befähigungsnachweis erbracht werden und die Gewerbeausübung darf erst begonnen werden, wenn ein rechtskräftiger Erteilungsbescheid vorliegt. Die Eintragung in das Gewerberegister erfolgt durch die Ge-

werbebehörde und wird durch einen Auszug aus dem Gewerberegister bescheinigt.

**TIPP:** Mit Betätigungen, die nicht dem Gewerberecht unterliegen und somit ohne „Gewerbeschein“ ist man auch kein Wirtschaftskammermitglied. Damit verbunden sind auch unterschiedliche Rechtsfolgen in der Sozialversicherung (abgesehen davon, dass man sich WK-Beiträge spart).

## FIRMENBUCH

Das Firmenbuch ist ein zentrales, öffentliches Verzeichnis aller Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personengesellschaften (OG, KG) und eingetragenen Einzelunternehmen, die in Österreich ihren Sitz haben. Kapitalgesellschaften und Personalgesellschaften entstehen erst durch Eintragung ins Firmenbuch. Einzelunternehmen sind ab Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 700.000 eintragungspflichtig, können die Eintragung in das Firmenbuch aber freiwillig vornehmen und diese auch wieder löschen lassen.

## OFFENLEGUNG

Für Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss verpflichtend innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag



elektronisch beim Firmenbuchgericht einzureichen. Für Kleinst- und Klein-GmbH gibt es Erleichterungen dahingehend, dass nur eine Bilanz mit Formblatt bzw ein eingeschränkter Anhang mit Offenlegung des Anlagenverzeichnisses offenzulegen sind. Die Einreichgebühr in Höhe von € 20 entfällt, wenn der Jahresumsatz € 700.000 nicht überschreitet und der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag elektronisch eingereicht wird.

#### **BESCHÄFTIGUNG VON MITARBEITERN – ARBEITSRECHT, GEBIETSKRANKENKASSE, GEMEINDE**

Zunächst steht der Arbeitsvertrag mit allen arbeitsrechtlichen Belangen im Fokus. Weiters müssen Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse (GKK) angemeldet werden. Die GKK ist der zuständige Versicherungsträger für die Abwicklung des Beitrags- und Leistungsrechts für Dienstnehmer und neben dem Finanzamt prüfende Behörde. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auch der Stadt bzw Gemeinde mitzuteilen.

**TIPP:** Dienstgeber sein ist mit einer Vielzahl von Pflichten verbunden. Lassen Sie sich vor allem zu Beginn Ihrer

Dienstgeber-Karriere umfassend informieren!

#### **NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNG**

Bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren im Zusammenhang mit einer Neugründung werden über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren nicht erhoben. Voraussetzung dafür ist eine Erklärung der Neugründung, die in der Regel von der Wirtschaftskammer mittels Formular NeuFö 2 bestätigt wird.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Gründung Ihres Unternehmens. Kontaktieren Sie uns und vereinbaren Sie einen Beratungstermin! ◇



**MAG. KARIN STEINER**

ist Steuerberaterin und ua spezialisiert auf Vereinssteuerrecht



# MIT UMGRÜNDUNGEN ZUM OPTIMALEN RECHTSKLEID

---

2017 BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DEM SCHWERPUNKT „UMGRÜNDUNGEN“. WIR WERDEN KONKRETE UMGRÜNDUNGSSCHRITTE FÜR UNTERSCHIEDLICHE AUSGANGSSITUATIONEN VORSCHLAGEN.

---

**D**er österreichische Gesetzgeber hat schon frühzeitig das Instrument für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erkannt: Im Jahr 1969 wurde das Strukturverbesserungsgesetz für die österreichische Wirtschaft erlassen. Ab 1.1.1992 gibt es ein im Europavergleich sehr modernes Umgründungsrecht, welches von Klein- und Mittelbetrieben und auch bei der Internationalisierung österreichischer Betriebe angewendet werden kann.

## **Warum ist das Umgründungsrecht so reizvoll für Kleinbetriebe und KMU?**

Die Veränderung der Rechtsform erfolgt steuerneutral mit Buchwertfortführung. Steuerbegünstigt sind Betrieb, Teilbetrieb, Kapitalanteile, Anteile an Personengesellschaften und GmbH.

### **Buchwertfortführung**

Umgründungsvorgänge stellen eine Veräußerung bzw. einen Tausch mit Gewinnrealisierung dar, das Umgründungsrecht verhindert eine Besteuerung.

### **Höheres Eigenkapital**

Unternehmensrechtlich darf steuerneutral auf den Verkehrswert aufgewertet werden. Besonders reizvoll sind **Aufwertungen** von Grund und Boden und bei Beteiligungen,

weil davon nicht abgeschrieben werden muss. Dadurch ergibt sich ein höheres Eigenkapital.

### **Rückwirkungsfiktion**

Eine Umgründung kann für einen Zeitpunkt bis zu 9 Monate rückbezogen werden. (Spätester Termin für Bilanzstichtag 31.12.2016 ist somit der 30.9.2017)

### **Übergang von Verlustvorträgen**

Besonders „wertvoll“ sind steuerliche Verlustvorträge. Bei Umwandlung einer GmbH auf eine Kommanditgesellschaft oder den Alleingesellschafter gehen Verlustvorträge auf die KG bzw. Alleingesellschafter über und führen in der Folge zu einer Steuerminderung.

### **Wirtschaftliche Begründung**

Eine Umgründung darf nicht nur der Erzielung von Steuervorteilen dienen. Es muss daher zumindest ein außensteuerlicher Grund vorhanden sein (zB Haftungsbeschränkung, Vorbereitung der Unternehmensnachfolge, Trennung von Grundstück und Betrieb).

### **Mehrfachzüge**

Mithilfe eines Umgründungsplanes (stellt Steuerberater auf) können mehrere Umgründungen auf denselben Bi-



lanzstichtag bezogen werden. Vorteil: Nur 1 Bilanz statt 2 Bilanzen.

### **Brainstorming**

Die Analyse einer Strukturänderung und das Bedenken der Umgründungsschritte samt Auswirkungen soll vor dem geplanten Umgründungstichtag und nicht nachher stattfinden. **Tipp:** Vorher denken und grübeln, nachher zügig umgründen. Beim Brainstorming verwenden wir die bewährte „Wabe“ und fragen uns und die Klienten: Warum? Wer? Was? Wann? Wohin? Wie?

### **Ideen für Umgründungsbedarf**

- ▶ Trennung von Betrieb und Liegenschaft/Übergabe
- ▶ Ein Steuerbelastungsvergleich legt eine Änderung der Rechtsform nahe
- ▶ Eine GmbH hat Verlustvorträge und Guthaben an Körperschaftsteuer (Mindest-KöSt).

### **Wenn Sie jetzt neugierig auf Umgründungen sind, hier zwei Tipps:**

**Tipp 1:** Wenn ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft nachhaltige Gewinne erzielt, bietet sich die Einbringung in eine GmbH an. Vorteil: Statt 50 % Steuerprogression gibt es nur mehr 25 % KöSt Satz. Einbehaltene Ge-

winne können dann für Investitionen oder Schuldentilgung verwendet werden.

**Tipp 2:** Eine GmbH mit chronischen Verlusten kann in eine Kommanditgesellschaft oder auf den Alleingesellschafter umgewandelt werden. Die Verlustvorträge und Mindestkörperschaftsteuer gehen nahtlos in die Sphäre der Gesellschafter über. Der Verlustvortrag kann steuerlich verwertet werden und die Mindest-KöSt wirkt wie eine verrechenbare Vorauszahlung, also steuermindernd.

Es war mir ein Bedürfnis das Wort „steuermindernd“ als letztes Wort beim Thema Umgründungen zu gebrauchen, wohl wissend, dass zusätzlich außersteuerliche Gründe vorhanden sein müssen! ◇



**DR. HANS  
MAIER**

ist Steuerberater  
und ua spezialisiert auf  
Umgründungen und  
intelligente Betriebsnachfolge

# UMSATZSTEUER — AKTUELLES AUF EINEN BLICK

## VORSTEUERABZUG: SCHAFFT DER EUGH KLARHEIT ODER DOCH NICHT?

**A**ktuelle Urteile des EuGH befassten sich mit der Frage, ob der Vorsteuerabzug trotz formeller Rechnungsmängel zulässig ist (zB bei unzureichender Leistungsbeschreibung). Dazu stellte der EuGH fest, dass der Vorsteuerabzug nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil in einer Rechnung nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Finanzverwaltung darf sich bei der Prüfung nicht nur auf die Rechnung selbst beschränken, sondern hat zu überprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind. Die materiellen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer gegen Entgelt eine Leistung erbringt und diese Leistung in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. Die Unterlagen mit den notwendigen Informationen hat der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Der EuGH stellte eindeutig klar, dass die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bezüglich der Berichtigung einer Rechnung, in Bezug auf eine zwingende Angabe, den nationalen Bestimmungen entgegenstehen. Die österreichische Finanzverwaltung hat bis dato im Rahmen von Betriebsprüfungen die Meinung vertreten, dass

der Vorsteuerabzug nur in jenem Zeitraum zulässig ist, in dem die Berichtigung der Rechnung erfolgt und der Berichtigung keine Rückwirkung zukommt. Die Mehrwertsteuereutralität verlangt aber, dass der Vorsteuerabzug in dem Zeitraum zusteht, in dem die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Stellt also das Finanzamt bei einer Prüfung der Vorjahre Rechnungsmängel fest und kann der Unternehmer im Prüfungszeitraum berichtigte Rechnungen vorlegen, dann ist der ursprüngliche Vorsteuerabzug zu belassen.

Abzuwarten bleibt, wie restriktiv die Urteile des EuGH in der Zukunft ausgelegt werden.

### UNSERE EMPFEHLUNG

Verstärktes Augenmerk auf die Rechnungskontrolle legen bzw im Zweifel sofort kontrollieren lassen (zB durch uns), damit eine Korrektur so schnell wie möglich veranlasst werden kann.

### ÄNDERUNGEN BEI LEISTUNGEN IZM EINEM GRUNDSTÜCK DURCH DAS ABGÄG 2016

Mit dem 1.1.2017 erfolgte die Anpassung des Grundstücksbegriffes an unionsrechtliche Vorgaben. Der Ver-

weis auf den Grundstücksbegriff aus dem Grunderwerbsteuergesetz ist Vergangenheit. In diesem Zusammenhang gibt es folgende Änderungen bzw Klarstellungen:

- ▶ Die Übertragung von Rechten (zB Realservituten oder Realrechte) iZm Grundstückslieferungen sind unselbständige Nebenleistungen. Erfolgt die Einräumung solcher Rechte außerhalb der Grundstückslieferung ist dieser Umsatz nicht gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG befreit.
- ▶ Die Einräumung und Übertragung eines Baurechts ist eine Grundstückslieferung.
- ▶ Bei der Vermietung von Superädifikaten gibt es keine Änderung, sofern Sie mit oder im Boden befestigt und weder leicht abbaubar noch zu bewegen sind.
- ▶ Bei der kurzfristigen Vermietung von Grundstücken (bis 14 Tage) entfällt die Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG, wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird, zB Hotel vermietet Seminarräume an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer oder Private. Die Rechnungslegung erfolgt zwingend mit 20% Umsatzsteuer. ◇





# BEYOND EXPECTATIONS

## UNGARN: STEUERLICHE ÄNDERUNGEN UND ENTLASTUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMEN

Im ungarischen Steuerrecht gibt es im Jahr 2017 zahlreiche Änderungen, die über das Steuerpaket vom Juni 2016 hinausgehen. Davon sind auch die in Ungarn tätigen österreichischen Unternehmen massiv betroffen.

Wir haben die wichtigsten vier Punkte zusammengefasst:

### 1. Personalkosten – Arbeitgeberbeiträge

Die Höhe der von den Arbeitgebern geleisteten Sozialabgaben wird im Sinne der verabschiedeten Gesetzesänderungen von 27 Prozent auf 22 Prozent gesenkt. Somit betragen die Arbeitgeberabgaben ab Januar inklusive Fachausbildungszuschuss insgesamt 23,5 Prozent, statt bisher 28,5 Prozent. Insgesamt also eine deutliche Entlastung für die Unternehmen.

### 2. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz wird ab 2017 auf 9 Prozent gesenkt – bisher war der Steuersatz 10 Prozent für Gewinne bis 500 Millionen Forint und 19 Prozent für darüberliegende Gewinne.

### 3. Einkommensteuer

Arbeitgeber können an Mitarbeiter eine steuerfreie „Wohnungsunterstützung zu Mobilitätszwecken“ für eine Wohnung an Arbeitsort gewähren, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz mindestens 60 km beträgt oder die Zurücklegung der Entfernung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 3 Stunden dauern würde.

### 4. Umsatzsteuer

Für Steuerpflichtige, die ein Fakturierungsprogramm benutzen, wird ab 1. Juli 2017 eine zwingend vorgeschriebene elektronische Datenlieferung an das Finanzamt eingeführt. Eine Datenlieferung muss im Falle von Rechnungen erfolgen, die mit einem Programm mit Fakturierungsfunktion gelegt wurden und in denen von einem Umsatzsteuerpflichtigen die Steuer an einen anderen inländischen Umsatzsteuerpflichtigen abgewälzt wird und die Umsatzsteuer 100.000 Forint erreicht oder übersteigt. Daten sind auch zur Modifizierung oder Stornierung dieser Rechnungen zu liefern. Genaue Informationen über die Form und den Ablauf der Datenlieferungen hat das Finanzministerium noch nicht bekanntgegeben.




**MAG. (FH)  
SABINE ZIERLER**

ist Assistentin Steuern  
und spezialisiert auf  
Umsatzsteuer



**Mag. Waltraud Körbler** ist Managing Partner bei  
IB Grant Thornton Hungary.

**IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und  
Steuerberatung GmbH & Co Management KG**  
Schönbrunner Straße 222-228/1/7  
A-1120 Wien  
T: +43 1 505 43 13 2036  
E: office@ibgroup.at  
W: www.ibgroup.at

 **IB.Group**  
operates in Central  
and Eastern Europe

# WAS IST MEINE „FIRMA“ WERT?

---

DER WERT IHRES UNTERNEHMENS BESTIMMT SICH NICHT AUS DEN STILLEN RESERVEN IM ANLAGENVERMÖGEN UND DEM ÜPPIGEN BANKGUTHABEN. EINZIG UND ALLEIN DIE ZUKUNFT SPIEGELT DEN WERT WIDER.

---

**D**ie Thematik der Unternehmensbewertung kommt immer dann zum Vorschein, wenn es um einschneidende Ereignisse im gewöhnlichen Unternehmensalltag geht. Anlässe für die Erstellung einer Unternehmensbewertung können sein:

- ▶ Kauf eines Unternehmens oder von Unternehmensteilen
- ▶ Verkauf eines Unternehmens oder von Unternehmensteilen
- ▶ Umgründung (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Spaltung)
- ▶ Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
- ▶ Bewertung einer Beteiligung im Zuge der Bilanzierung

## WIE ERMITTELT SICH DER WERT IHRES UNTERNEHMENS?

Was den Wert Ihres Unternehmens betrifft, haben Sie sich sicherlich schon eine ungefähre Vorstellung

über Ihre Wunschkhöhe gemacht. Doch in der Realität der Bewertung eines Unternehmens zählen neben menschlichem Know-how harte Fakten.

Ausgangspunkt einer jeden Unternehmensbewertung ist das Unternehmenskonzept und die Prognoserechnung. Hier ist eine tatkräftige Mitwirkung von Ihnen unumgänglich, denn Sie kennen Ihr Unternehmen am besten (Tipp: Unsere Checklisten unterstützen Sie dabei!). Der Wert Ihres Unternehmens wird ausschließlich durch die Zukunft bestimmt, die Vergangenheit dient lediglich zur Plausibilisierung der geplanten Zukunftserfolge.

Von den aus der Prognoserechnung abgeleiteten Zukunftsgewinnen werden noch der kalkulatorische Unternehmerlohn und die Ertragssteuern abgezogen. Der kalkulatorische Unternehmerlohn muss spezifisch für jede

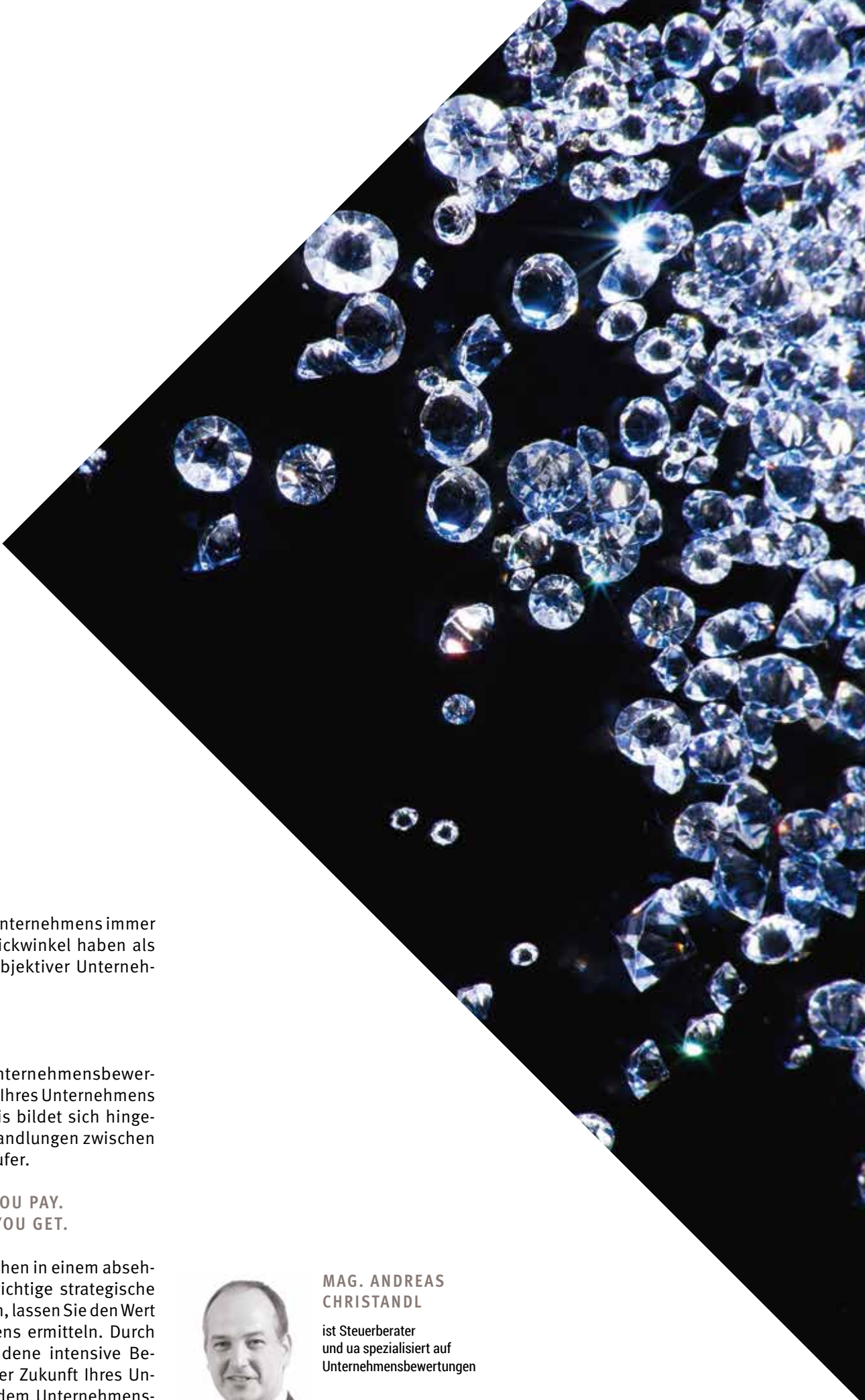
Branche und für jeden Betrieb gesondert ermittelt werden. Er hat somit einen großen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswertes.

Schließlich ist der Diskontierungszinssatz von überragender Bedeutung. Der Unternehmenswert ermittelt sich nämlich durch Diskontierung (Abzinsung) der nachhaltigen Zukunftserfolge auf den Bewertungsstichtag. Schon kleine Änderungen im Zinssatz haben enorme Auswirkungen!

## ZWECK DER BEWERTUNG

Je nach Bewertungsanlass wird zwischen subjektivem und objektiviertem Unternehmenswert unterschieden. Im Falle einer Umgründung beispielsweise ist ein objektivierter Unternehmenswert zu ermitteln.

Hingegen wird bei der Beurteilung eines Unternehmenswertes beim Kauf



der Käufer eines Unternehmens immer einen anderen Blickwinkel haben als der Verkäufer (subjektiver Unternehmenswert).

#### ZU GUTER LETZT

Mittels der Unternehmensbewertung wird der Wert Ihres Unternehmens ermittelt. Der Preis bildet sich hingegen bei Preisverhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer.

**PRICE IS WHAT YOU PAY.  
VALUE IS WHAT YOU GET.**

**Unser Tipp:** Stehen in einem absehbaren Zeitraum wichtige strategische Entscheidungen an, lassen Sie den Wert Ihres Unternehmens ermitteln. Durch die damit verbundene intensive Beschäftigung mit der Zukunft Ihres Unternehmens und dem Unternehmenswertgutachten selbst werden Sie die richtigen Entscheidungen treffen. ◇



**MAG. ANDREAS  
CHRISTANDL**

ist Steuerberater  
und ua spezialisiert auf  
Unternehmensbewertungen

# DIE GESCHICHTE DER ZÖLLE

## PROTEKTIONISMUS VERSUS GLOBALISIERUNG

Im Zeichen von TTIP und CETA möchte ich diesmal die Geschichte der Zölle beleuchten. Von Zöllen als eine Schutzmaßnahme für Protektionismus liest man schon in den Schriften der Antike und der Bibel. Der Zöllner Matthäus trieb Geld für die römische Besatzungsmacht in Palästina ein, wurde dadurch von den Juden verachtet und folgte daraufhin Jesus. Der Versuch Englands für seine Kolonien Importzoll auf Tee einzuführen, führte zu einer Revolution in Boston. Die Boston Tea Party im Jahr 1773 wird von Historikern als Auftakt des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges gesehen.

Aus Angst vor der Vernichtung von Arbeitsplätzen wurde von der Politik schon immer versucht Grenzen zu schließen und Märkte abzuschotten. In der vorindustriellen Zeit galt dies für viele Länder, die heute als Paradebeispiel für Freihandel gelten. Beispielsweise hob England zum Schutz seiner Landwirte und Wollproduzenten so lange Zölle ein, bis diese wirtschaftlich so stark waren, um gegenüber anderen Ländern konkurrenzfähig zu sein.

Es wird vermutet, dass auch der 25. Oktober 1929, der als schwarzer Freitag den Beginn der Weltwirtschaftskrise markiert, auf den Protektionismus der USA zurückzuführen ist. Am 17. Juni 1930 wurde die massivste Zollerhöhung in der Geschichte Amerikas beschlossen. Der Smoot-Hawley Tariff Act führte zu einer Verdoppelung der Zölle auf rund 50 Prozent. Das Gesetz sollte die amerikanischen Farmer vor ausländischer Konkurrenz schützen, obwohl kaum Agrarimporte stattfanden. Andere Interessensgruppen forderten ebenfalls Zollerhöhungen. Dies führte zu einer Eigendynamik. Andere Länder erhöhten als Reaktion ebenfalls ihre Importabgaben. Der Versuch des Völkerbundes diesen Kreislauf zu durchbrechen war vergeblich. Die Folge war eine Reduktion der Importe als auch der Exporte in den USA um rund zwei Drittel. Es kam zu einem internationalen Handelskrieg. Das Volu-

men des Welthandels fiel in den folgenden neun Jahren um 60 Prozent. Der Welthandel brach zusammen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Theorie der komparativen Kostenvorteile von den Regierungen wieder aufgegriffen. Die Idee des Ökonomen David Ricardo aus dem Jahr 1817 war einfach: Jeder Staat soll jene Waren produzieren, die in diesem Land die geringsten Kosten verursachen. Es ist sinnvoller, wenn beispielsweise Spanien Wein produziert und die Wolle aus England bezieht, statt Geld in der heimischen Wollproduktion zu verschwenden. Der Wohlstand beider Länder wächst. Voraussetzung – und das ist die Hauptkritik vieler Globalisierungsgegner – sind vergleichbare Volkswirtschaften.

Mit 1.1.1948 trat das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in Kraft. Das GATT hatte die Aufgabe Zölle und andere Hemmnisse im internationalen Handel abzubauen. Aus dem GATT entstand 1995 die Welthandelsorganisation (WTO) mit Sitz in Genf. Sie orientiert sich am Prinzip Freihandel.

Zu hoffen bleibt, dass der neue amerikanische Präsident auch die Geschichte der 1930er kennt und der Freihandel als Wachstumsmotor der Weltwirtschaft bestehen bleibt. ◇



**MAG. HELMUT  
LEITINGER**

ist Steuerberater  
und ua spezialisiert auf  
Verrechnungspreise

# DRUM PRÜFE ...

## WECHSEL DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Ziel einer Abschlussprüfung ist die Abgabe eines hinreichend sicheren Prüfungsurteils, ob der Jahres- oder Konzernabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder Konzerns vermittelt.

Dabei hat er unabhängig zu bleiben und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Falle eines Wechsels des Abschlussprüfers ist daher Vorsorge zu treffen, dass die Prüfungsqualität erhalten bleibt und wichtige Informationen nicht verloren gehen. Um dies zu gewährleisten, ist der Informationsaustausch zwischen altem und neuem Prüfer für alle gesetzlich vorgeschriebenen Jahres- und Konzernabschlussprüfungen im Gesetz geregelt. Daneben gibt es auch ein (überarbeitetes) Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Zunächst schließt der neue Prüfer einen Prüfungsvertrag mit dem zu prüfenden Unternehmen ab. Danach erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Vorjahresprüfer. Der vormalige Abschlussprüfer muss seinem Nachfolger bei schriftlicher Aufforderung alle relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen bereitstellen. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur allgemeine Auskünfte, sondern nun auch Zugang zu allen relevanten Informationen über die zuletzt durchgeführte konkrete Abschlussprüfung gewährt werden müssen.

Um diese Informationen zu erlangen, ist keine Entbindung aus der Verschwiegenheit durch das geprüfte Unternehmen notwendig. Sollten mehr Informationen vom vormaligen Abschlussprüfer verlangt werden, als vom gesetzlichen Zugangsrecht umfasst sind, so muss der vormalige Abschlussprüfer das geprüfte Unternehmen bitten, ihn aus der Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden.

Trotzdem hat der Abschlussprüfer die Verpflichtung, sich vorrangig Informationen vom zu prüfenden Unternehmen direkt zu beschaffen.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der „Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung“ gerne zur Verfügung.

**Elisabeth Feldhofer, BSc** ist Revisionsassistentin bei der Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung.

**Dr. Denk  
Wirtschafts-Prüfungs  
GmbH**  
Johann Fux-Gasse 26  
8010 Graz  
[www.wirtschafts-pruefung.at](http://www.wirtschafts-pruefung.at)



# BLOGPOST

... EINES START-UP-TRIOS, DAS LIEBER FINDET ANSTATT ZU SUCHEN.



## MADE IN STYRIA

**D**as steirische Start-up-Ökosystem ist um ein Unternehmen reicher: **micardo**. Das junge IT-Start-up aus Graz verfolgt das Ziel, die beste Auto-Suchmaschine der Welt zu entwickeln. Dabei werden derzeit Angebote großer Plattformen aus Österreich und Deutschland zusammengesucht und sämtliche Importkosten (zB NoVA, Transport) vollautomatisch eingerechnet. Das Ergebnis: Das relativ kleine Fahrzeugangebot in Österreich weitet sich auf Deutschland aus und zeigt so aus 13x mehr Angebot den wirklich besten Preis an.

### Wenn aus Kindheitsträumen plötzlich Realität wird ...

... dann ist micardo ein gutes Beispiel: Die ursprüngliche Idee stammt von Stefan Fedl (CEO), der seit seiner Kindheit Autos liebt. Auf der Suche nach seinem Wunsch-Auto wurde ihm relativ schnell klar, dass nicht nur die Auswahl in Österreich hinsichtlich Preis und Sonderausstattung mäßig zufriedenstellend ist, sondern dass auch das Switchen zwischen den verschiedenen Plattformen bzw Apps sowie das händische Ausrechnen von Importkosten nerven. Mit dieser Situation gab er sich ganz nach dem Motto „Es kann ja nicht

sein, dass es das nicht gibt“ nicht zufrieden, verabschiedete sich aus seinem Job und nahm die Sache selbst in die Hand.

Nicht in der Sandkiste, sondern am Start-up Playground und am Start-up-Spitzer fand das heutige Gründer-Trio bestehend aus Stefan Fedl, Florian König und Patrick Schwarzenberger zusammen. Mit dem Know-how-Bündel aus Idee, Technik, Marketing und Finanzen entstand wenig später die Onlineplattform micardo.

### Und damit lässt sich Geld verdienen?

Eine Frage, die wahrscheinlich viele Gründer zu Beginn hören. Derzeit hat micardo zwei Standbeine, die beide auf Partnerbeziehungen aufbauen. Standbein eins ist klassisches Affiliate-Marketing – bekannt aus der Blogger-Szene –, hier wird mittels Klick auf bestimmte Inserate Geld verdient. Standbein zwei basiert ebenfalls auf Provision, allerdings nicht per Klick, sondern per Deal.

### 6x schneller als bei anderen Suchformularen ...

... ist man auf micardo.com durch den innovativen Such-Filter. Mit dem Launch der neuen Version vom 18.2.2017 hat

das Trio begonnen, sich verstärkt auf das Social Media Marketing zu konzentrierten und führt erste PR-Aktivitäten durch, um besonders die beiden Hauptzielgruppen „Gustierer“ (Profis) und "Einmal-Käufer" (alle 5 Jahre) besser zu segmentieren.

### Von der Vision zur Mission

Wenn man die drei Herren nach ihren nächsten Schritten fragt, antworten sie ganz klar: Aufnahme eines neuen Mitarbeiters und Stabilisieren des derzeitigen Produkts. **micardo.com** ist erst seit Dezember 2016 online und wird stetig verbessert. Bis Ende des Jahres will man die monatliche 100.000 Uniques-Grenze knacken und kumulativ 1 Million Visits im Jahr 2017 schaffen. Zusätzlich sollen bis Jahresende 234 Fahrzeuge über Partnerfirmen vermittelt werden. Mit ihrer Mission, für jeden Kunden den besten Preis zu finden, gepaart mit dem Sorglos-Paket (Ankaufstest und Rückgabe), werden sie die Art und Weise, wie man heutzutage Autos kauft, maßgeblich verändern. ◇

[micardo.com](http://micardo.com)

# AUS UNSERER FEDER

—  
MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND WIR  
KOMMUNIZIEREN GERN! VOR ALLEM MIT IHNEN!  
LESEN SIE UNSER AMPULS, UNSEREN NEWSLETTER UND  
FOLGENDE FACHLITERATUR:  
—



## STEUERBERATER-/ KLIENTENINFORMATION 2017

Das Nachschlagewerk für die Neuerungen und Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht.

**Autoren:** Alexander Hofer, Nadja Hubmann, ua  
**ISBN:** 978-3-7041-0670-4  
35. Auflage, Feb 2017  
erschienen im dbv-Verlag ([www.dbv.at](http://www.dbv.at))



## SOZIALVERSICHERUNG 2017

Für alle Erwerbstätigen stellt dieses Werk die Fundgrube für Zahlen, Fakten, Erklärungen und Tipps dar.

**Autoren:** Alexander Hofer, Wolfgang Seidl, Paul Tschuffer  
**ISBN:** 978-3-7041-0669-8  
17. Auflage, Jän 2017  
erschienen im dbv-Verlag ([www.dbv.at](http://www.dbv.at))

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH  
Redaktion  
Mag. Simone Wesiak  
Mag. Alexander Hofer  
Design  
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.  
[nicole.huber@hoferleitinger.at](mailto:nicole.huber@hoferleitinger.at)  
Kontakt  
[simone.wesiak@hoferleitinger.at](mailto:simone.wesiak@hoferleitinger.at)  
[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)  
druck  
Dorrong

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen sollte niemand handeln, ohne sich geeignete fachliche Beratung eingeholt zu haben. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann daher keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.



## — STIMMGENUSS STATT STEUERVERDRUSS —

**Wann:** Dienstag, 13.6.2017  
**Wo:** Palais Meran, Graz  
Einladung und Programm folgen

Details zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Website unter <http://www.hoferleitinger.at/wann-wir-es-machen.php>



WERDE EIN GESICHT VON

**HOFER  
LEITINGER**

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)

Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen und stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Folgende Stelle ist derzeit vakant:

## BERUFSANWÄRTER/IN (VOLLZEIT) für Graz

Weitere Informationen zu den aktuellen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Website unter [www.hoferleitinger.at/karriere.php](http://www.hoferleitinger.at/karriere.php)

# DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER  
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz  
T +43 316 386001 0  
F +43 316 386001 64  
E [graz@hoferleitinger.at](mailto:graz@hoferleitinger.at)

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental  
T +43 3142 23160 0  
F +43 3142 23160 110  
E [rosental@hoferleitinger.at](mailto:rosental@hoferleitinger.at)

[www.hoferleitinger.at](http://www.hoferleitinger.at)